

# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 38. Montag den 22ten Sept. 1777.

## I Citationes Edictales.

**Bückeburg.** Es werden hier mit diejenigen, welche an den Nachlaß des verstorbenen in Gräff. Schaumburg. Lippschen Diensten gestandenen Major von Passelberger einigen Anspruch zu haben vermerken, edictaliter citiret und verabladet, bey der zu Berichtigung dieses Nachlasses bestellten Kriegs-Commission am 3. Novemb. d. J. Morgens um 10 Uhr zu erscheinen und ihre Forderungen gehörig anzugeben, mit der Verwarnung, daß diejenigen, welche sich vor oder in diesem Termin nicht gemeldet haben, mit ihren etwaigen Forderungen präcludiret und gänzlich abgewiesen werden sollen.

Vigore Commissionis  
v. Rixleben.

## Minden und Bünde.

Da mit Theilung der sämtlichen Gemeinheiten in der Bauerschaft Deestel Gerichts Levern verfahren werden soll; so werden in Verfolg erhaltenen Commissorii alle und jede, welche an denen Deesteler Gemeinheiten, als:

1) Der Kramtschen Haide. 2) Denen Plätzen bey den Lehm-Ruhlen und achter Schopmanns Hause. 3) Der Mehrliche, der Dster- und Lauen-Haide, und Zwielhäuser Wald. 4) Dem Sintbusch, und überhaupt an allen und jeden zur Bauerschaft Deestel gehörenden Gemeinheiten Anspruch und

Forderung, sie entstehen woher sie wollen, machen zu können glauben, hiermit citiret und geladen den 1ten Octobr. Morgens punct Acht Uhr vor unterzeichneter Commission in dem Hause des Vorsteher Thomas Meyer zu Deestel entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, deren Befugniß und Gerechtfame bey Strafe eines ewigen Stillschweigens und Verlust derselben ad Protocolum zu geben, das Zugeständniß der Mit-Interessenten zu erwarten, in dessen Entstehung mit selbigen die Güte bestens zu versuchen, in deren Zerschlagung aber mit selbigen usque ad duplicas zu verfahren. Zugleich werden auch die resp. Grund- Gut- Eigenthum und Marken-Herren hiemit citiret und geladen, das Beste ihrer Eigenbehörigen Lehns-Träger u. warzunehmen Alle und jede aber, welche nicht erscheinen und ihre Gerechtfame anzeigen, sollen durch eine abzufassende Präclusions-Urtel ihrer Ansprüche für verlustig erkläret werden. Den 16ten August 1777.

Da nunmehr mit Theilung der sämtlichen Gemeinheiten in der Mündenschen Amts Bauerschaft Warl verfahren werden soll; so werden in Verfolg allergnädigst erhaltenen Commissorii alle und jede, welche an denen Gemeinheiten, 1. im Diecke, 2. dem Warler Brinck, 3. der Dracke, 4. dem großen Teich, 5. der Warler Heide und der Grafte, 6. dem Warler Walde, 7. dem



Mohr bey dem Kockemohr, 8. dem Schnacken, dem Warler Dorf-Mohr und dem Webe-Mohr, 9. der Todt-Heide und der Weister-Heide, 10. dem Beckebroch, einige Ansprüche, Forderung und Gerechtfame, sie sein von welcher Art sie wollen zu haben glauben, hiermit in vim triplicis citiret und geladen den 9ten Oct. c. Morgens um acht Uhr in des Commercianten Schmidt zu Wehdum Behausung in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte zu erscheinen, die ihnen zustehende Gerechtfame und etwaige Ansprüche bey Verlust derselben und Strafe eines ewigen Stillschweigens, bestimt und deutlich ad Protocollum zu geben, das Eingeständniß ihrer Mit-Interessenten zu erwarten, in dessen Entstehung mit selbigen die Güte zu versuchen, in deren Zerschlagung aber mit selbigen usque ad duplicas zu verfahren und weitem Bescheidens zu erwarten.

Sämtliche Guths-Eigenthums- und Lehn-Herren und überhaupt alle denjenigen, welche an vorbenannten Gemeinheiten einige Ansprüche es sey aus welchem Grunde es wolle machen zu können glauben, lieget ob, solche in Termino bey Verlust ihrer Gerechtfame anzuzeigen, und das Beste ihrer Eigenbehdrigen und Lehenträger ic. zu beachten.

Alle denjenigen aber, welche diesen Termin nicht beachten, dienet zur Nachricht und Achtung, daß sie ihrer Gerechtfame auf immer und ewig für verlustig erkläret werden sollen. Den 30ten Aug. 1777.

Da mit Theilung der folgenden Gemeinheiten:

1. Der Franz Heide, 2. der Füllige, 3. der großen und kleinen Schellinge, 4. der Wahrenhorst und Hollweder Heide, 5. der Kollmanns Heide, 6. der Schmalze, 7. den Klai Hügel, 8. den Wablinger Bruch, 9. den Wahrenhorster Strand, 10. den Leberschen Wald, 11. der großen Heide; sämtlich in der Banerschaft Mehnen Bogten Levern belegen, verfahren werden soll; so werden nunmehr in Verfolg allergnädigsten Com-

missorii, alle und jede, welche an diesen Gemeinheiten Ansprüche und Forderung sie sein von welcher Art sie wollen machen und justificiren zu können glauben, hiemit citiret und geladen den 10ten Octobr. a. c. Morgens präcise acht Uhr in dem Hause des Vorsteher Osterwisch zu Mehnen entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen die ihnen zustehende Rechte und Gerechtfamen ad Protocollum zu geben, das Eingeständniß ihrer Mitinteressenten zu erwarten in dessen Entstehung mit selbiger die Güte versuchen, in deren Zerschlagung aber mit selbigen usque ad duplicas zu verfahren. Denen respectiven Grund, Guths, Eigenthums- und Lehn-Herren lieget ob in besagten Termin das Beste ihrer Eigenbehdrigen und Lehn-Träger ic. wahrzunehmen.

Allen denjenigen aber, welche die ihnen zustehende Rechte und Befugnisse nicht in erwehnten Termino anzeigen, sollen derselben auf immer und ewig für verlustig erkläret, und mit Ausschluß ihrer die Theilung vorgenommen werden. Den 30ten Aug. 1777.

Da mit Theilung des Frey Brinckes in der Bauerschaft Iesenstädt Amts Neineberg verfahren werden soll; so werden in Verfolg allergnädigst erteilten Commissorii alle und jede, welche an dieser Gemeinheit Anspruch und Forderung machen zu können glauben, hiemit verabladet am 17ten Octobr. a. c. Morgens präcise 9 Uhr sich in dem Steinmannschen Hause zu Frotsheim vor unterzeichneter Commission einzufinden, und ihre Gerechtfame, sie bestehen worin sie wollen, entweder selbst oder durch special Bevollmächtigte anzugeben, das Eingeständniß ihrer Mitinteressenten zu fordern, in dessen Entstehung mit selbigen die Güte zu versuchen und in deren Zerschlagung mit selbigen ad duplicas usque ad Protocollum zu verfahren.

Sollten Interessenten vorhanden seyn, die für sich alleine rechtlicher Art nach nichts beschließen können, als Besigere von fidei-



Commiss Lehn-Gütern, so keine Successionsfähige Erben haben, Erbpächter, Erbmeierfältische und Eigenbehdrige, so lieget denen Lehns-Herrn nächsten Aignaten, Patronen, Grund- und Gutts-Herrn ob, ihre etwa habende Rechte sub präjudicio zu beachten, und des Endes an gedachten Tag Ort und Stunde sich einzufinden.

Allen und jeden aber, welche ihre Gerechtfame nicht in besagten Termin anzeigen, dienet zur Nachricht daß sie derselben auf immer und ewig für verlustig erkläret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen aufgelegt werden soll. Den 16ten Septembr. 1777.

Da nunmehr mit Theilung der sämtlichen Gemeinheiten in der Bauerschaft Haldden Freyherrl. Gerichts Haldden verfahren werden soll; so werden in Verfolg des unterschriebener Commission gewordenen allergnädigsten Commissorii Alle und Jede, welche an sämtlichen Gemeinheiten der Bauerschaft Hadem, und in specie

1) An der Regete. 2) An den Sundern. 3) An der Floeler Haide, dem Spelbrink, der Rötlinge. 4) Dem Steinbrink. 5) Der Barlage und der Scharlage. 6) Dem Barlager Strange. 7) Denen Horfien, dem Brande, der diepen Kiege, der Haßlige, dem Heuerkampe, und dem Platz auf der alten Mühle genannt, Anspruch, Forderung oder Gerechtigkeiten und Befugnisse, sie seyn von welcher Art sie wollen, machen zu können glauben, hiemit in vim triplicis citiret und geladen den 8. Oct. a. c. Morgens um 8 Uhr vor unterzeichneter Commission in dem Hause des Commercianten Schmidt zu Wesdum entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte und instruirte zu erscheinen, die ihnen zustehende Rechte und Gerechtigkeiten bestimmt und deutlich ad Protocolum zu geben, das Eingeständniß ihrer Mitinteressenten zu erwarten, in dessen Entstehung mit selbigen die Güte zu versuchen, in deren Zererschlagung aber mit selbigen usque ad duplicas zu verfahren.

Zugleich werden auch die resp. Grund-

Gutts-Eigenthums-Marken und Lehnherren hiermit ins besondere citiret, das Beste ihrer Eigenbehdrigen und Lehnträger in besagten Termin zu beobachten. Und dienet einem Jeden zur Nachricht, daß derjenige, welcher seine vermeintlichen Gerechtigkeiten und Befugnisse, sie bestehen, worin sie wollen, nicht in besagtem Termin anzeigt, derselben auf immer und ewig für verlustig erkläret, ihm ein ewiges Stillschweigen auferleget, und die Theilung mit Ausschluß seiner vorgenommen werden soll. den 16. Sept. 1777.

Es soll auch nunmehr mit der Theilung folgender Gemeinheiten in der Bauerschaft Schnathorst Amts Reineberg

1) Das Schnathorster Holz. 2) Der Schnedde oder Buschberg. 3) Das Rott genannt, verfahren werden, und werden dadero in Verfolg allergnädigsten Commission Alle und Jede, welche an selbigen Ansprüche und Forderung machen zu können glauben, hiermit in vim triplicis citiret und geladen, den 27. Sept. a. c. Morgens präcise 8 Uhr vor unterzeichneter Commission in dem Cuzlemanschen Hause zu Schnathorst entweder selbst oder durch Special-Bevollmächtigte zu erscheinen: die ihnen zustehende Rechte und Befugnisse bestimmt und deutlich ad Protocolum zu geben, das Eingeständniß ihrer Mitinteressenten zu erwarten, in dessen Entstehung die Güte bestmöglich zu versuchen, in deren Zererschlagung mit selbigen usque ad Duplicas zu verfahren.

Denen respective Grund- Gutts-Eigenthums-Lehn- und Gerichtsherten lieget ob das Beste ihrer Eigenbehdrigen und Lehnträger in Termino zu beobachten. Allen und Jeden aber, welche in besagtem Termin ihre Gerechtfame nicht angeben, sollen derselben für verlustig erkläret und ihnen ein ewiges Stillschweigen aufgelegt werden.

Da mit Theilung der im Amte Reineberg Bogten Quernheim belegenen Kloster oder Stiftsheide verfahren werden soll: so werden alle und jede welche an selbiger Ansprüche und Forderungen machen zu können glauben, hiermit in vim triplicis ci-



tiret und geladen, den 18. Oct. a. c. Morgens präcise 8 Uhr vor unterzeichneter Commission in des Coloni Steinmanns Hause auf der Kloster-Heide entweder selbst oder durch hinzulänglich Instruirte und Bevollmächtigte zu erscheinen, die ihnen zustehende Rechte und Befugnisse bestimmt und deutlich ad Protocollum zu geben, das Eingeständniß ihrer Mitinteressenten zu erwarten, in dessen Entstehung die Güte zu versuchen und deren Zerschlagung mit selbigen usque ad duplices ad Protocollum zu verfahren.

Denen respective Grund-Guts-Eigenthum-Lehn- und Gerichtsherrn lieget ob, in besagtem Termin das Beste ihrer Eigenthümlichen zu beachten. Allen denjenigen aber, welche ihre Gerechtsame nicht anzeigen, sollen derselben auf immer und ewig für verlustig erklärt und die Theilung mit Ausschluß ihrer vorgenommen werden. den 16. Sept. 1777.

Wigore Commissionis.

Schrader.

Heidisk.

**Tecklenburg.** Als der vormalige Lieutenant nachheriger Amtmann Sparenberg zu Ledde im vorigen Jahre mit Tode abgegangen, seine bis hiehin bekannte nächste Erben die Brüder und Schwesterkinder aber sich bis hiehin noch nicht als seine Erben erklärt; so sind selbige von hochpreisl. Regierung als Beneficiaterben declariret, der Hoffisical Holsche ist zum Mandatorio hereditum ex Officio angeordnet, und dem Unterschriebenen von der Regierung aufgetragen, die etwaige Creditoren, oder die aus Eigenthums-Erbrecht, oder sonstigen Gründe an dieses Leddischen Beamten Sparenbergs Nachlassenschaft Anspruch machen, ad liquidandum et verificandum Credita vorzuladen. Alle demnach, die ex quocunque Capite an dem nachgelassenen Vermögen mehrermeldeten Sparenbergs rechtliche Prätenzionen machen zu können meynen, werden mittelst dieses dem Mindenschen Intelligenzblatt ein-

verleibten, zu Ledde, Lotte und Werfen verkündigten Proclamatiss zur Angabe ihrer Forderungen auf den 20. Oct. a. c. des Morgens gegen 9 Uhr und zur Verification auch all-falls zum Verfahren über die Priorität den 24. ejusb. zur bestimmten Stunde vor dem Unterschriebenen zu erscheinen, anhero verabladet, mit der Warnung, daß die sich nicht Meldende von dem Sparenbergischen Nachlaß werden abgewiesen und ihnen das ewige Stillschweigen auferlegt werden.

Wigore Commissionis.

Nettingh.

## II Sachen so zu verkaufen.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König von Preußen etc.

Thun kund und fügen zu wissen: was massen das in den Winder Feldstuhren belesene, dem Oberjägermeister Wilh. Philip von Spiegel zum Diesenberg zuständige, adeliche, freye, landtagsfähige Guth, der Spenthof genant, nebst allen seinen Pertinenzien und Gerechtigkeiten in eine Taxe gebracht und nach Abzug der Duerum nach dem jährlichen Nutzungsertrag von 1034 Rthlr. 20 Ggr. 7 Pf. auf 25871 Rthl. 8 Gg. 6 Pf. nach dem zu Jedermans Einsicht in Registratura Regiminis vorliegenden Anschlag gewürdiget worden. Wenn nun Curator Concurfus um die Subhastation dieses Guths allerunterthänigst ange sucht und dem Suchen auch statt gegeben worden: So subhastiren Wir und stellen hiermit zu Jedermans feilen Kaufobgedachtes, adeliches landtagsfähige Guth Spenthof nebst allen seinen Pertinenzien, Recht und Gerechtigkeiten, wie sich solches in dem vorgedachten Anschlag mit der taxirren Summe der 25871 Rthlr. 8 Ggr. 6 Pf. beschriben findet; Citiren dannhero und laden ein, alle und jede, so Belieben haben möchten, dieses Guth mit seiner Zubehörung zu kaufen in Terminis den 17. Dec. c. 28. Merz und den 30. Jun. a. f. und zwar in dem lezten sub präjudicio anstehenden Termino auf der

Hiebey eine Beilage.



# Beilage zu No. 38. der Mindenschen Anzeigen 1777.

Regierung alhier zu erscheinen, in Handlung zu treten, und den Kauf zu schliessen; anderergestalt das Gut im letzten Termin demjenigen, der das beste Gebot thun wird, zugeschlagen und niemand weiter dagegen gehdret werden wird. Ubrkündlich dieses Subhastations-Patent unter der Mindisch Ravensbergischen Regierung Insiegel und Unterschrift ausgefertigt, und alhier, wie auch zu Rinteln und Hütleburg affigiret und den öffentlichen wöchentl. Nachrichten einverleibet. So geschehen Minden am 12. Sept. 1777.

Un statt und von wegen Sr. Königl. Maj. von Preussen 2c. 2c. 2c.

Frh. v. d. Reck.

**Minden.** In Termino den 6ten Oct. c. Nachmittages um 2 Uhr, wie auch in den folgenden Tagen sollen auf dem von Besselschen Hofe auf dem Weingarten des Calculatoris Schlicken Effecten, als Zinn, Kupfer, Messing, Betten, Spiegel, Linnen und allerhand Haus und Ackergeräthe, imgleichen eine Reise-Kutsche, ein Jagd-Wagen, zwey mit Eisen beschlagene Ackerwagen, Pflug und Eggen dem Meistbietenden verkauft und gegen baare Bezahlung verabfolget werden; auch sollen den Sonnabend vor der Auktion und also in Termino den 4ten Oct. Nachmittags um 2 Uhr das Gespann Pferde, bestehend aus zwey Wallachen, und zwey Stuten; mit einer Siege, und zwey Schweinen gleichfalls meistbietend gegen baare Bezahlung losgeschlagen werden: Liebhaber können sich also an den bestimmten Tagen zur gesetzten Zeit finden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden König von Preussen 2c. 2c.

Fügen männiglich hierdurch zu wissen; was maßen die in dem Dorfe Thüne belegenen Immobilien des Coloni Moses oder Cornelis, nebst allen ihren Pertinenzen und Zubehörungen in eine Taxe gebracht, und jedoch ohne Abzug der darauf haftenden Ab-

gaben ad 53 Fl. 7 St. Holländ. auf 1005 Gulden Holl. gewürdiget worden, wie solches aus dem abschriftlich in der Tecklenburg-Lingenschen Registratur und dem Mindenschen Adresscomtoir befindl. Taxationschein mit mehrerem zu ersehen ist.

Wann nun Unser Officium Fisci Camera um die Subhastation dieser Immobilien zu Berichtigung der davon rückständigen Herrschaftlichen Prästandorum angehalten, Wir auch diesem Suchen Statt gegeben haben; so subhastiren und stellen Wir gedachte Nolljes oder Cornelischen Immobilien, nebst allen ihren Pertinentien, Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in dem Taxations-Schein des mehreren beschriebe, mit der taxirten Summe von 1005 Gulden Holl. zu Jedermanns feilen Kauf, citiren und laden auch alle Diejenigen, welche dieselben zu erkaufen Lust haben, daß sie in Terminis den 11. Oct. den 12. Nov. und den 12. Dec. a. c. des Morgens um 10 Uhr in hiesiger Registratur-Anbienz erscheinen, ihr Geboth eröfnen, in Handlung treten, den Kauf schliessen, oder gewärtigen sollen, daß in ultimo Termino peremptorio diese Immobilien dem Meistbietenden werden zugeschlagen und nachmals Niemand mit einem weitern Geboth gehdret werden.

Uebrigens werden zugleich alle Diejenigen, welche an diesen zu verkaufenden Immobilien einiges Recht, oder Anspruch ex quocunque Capite zu haben vermeynen; hierdurch verabladet, ihre Forderungen in vorgedachten dreyen Terminis zu liquidiren und ad Acta zu melden, auch sodann in Termino den 29. Dec. a. c. coram Commissario Causä zu erscheinen, solche rechtlicher Art nach zu verifficiren, mit denen Nebancreditoren in Casu Insufficiencia super Prioritate ad Protocolum zu verfahren, und demnächst rechtliches Erkenntnis und Locum in dem abzufassenden Prioritäts-Urteil zu gewärtigen. Diejenigen aber, welche ihre Forderungen in präfixis Terminis nicht angegeben, noch gehdrig verifficiret, haben zu erwarten, daß



ſie damit nicht weiter gehdret, von den zu ſubſtanzirenden Immobilien und denen dafür auffommenden Kaufgeldern abgewieſen und mit einem ewigen Stillſchweigen beſeget werden ſollen, wornach ein Jeder ſich zu achten hat. Urkundlich Unſerer Tecklenburg-Lingauſ. Regierung Unterſchrift und derſelben bezgedruckten größeren Inſiegels. Gegeben Lingen den 11. Sept. 1777.

An ſtatt und 2c.

Möller.

### III Sachen, ſo zu verpachten.

**Minden.** Dem Publikum wird hiemit bekannt gemacht, daß folgende neuen Fräuleins von Huß eigenthümliche zugehörige Grundſtücke in Termino den 4ten Oct. c. öffentlich einzeln verpachtet werden ſollen, als:

1. Eine Wieſe vor dem Simeons Thore an der Koppel, welche biſher der Kaufmann Hr. Radowe in Pacht gehabt.
2. Ein Garten außer dem Marien Thore im Roſenthal.
3. 6 Morgen Theilland bey der Sandtrift außer dem Neuenthore, welche biſher der Branntweinbrenner Serges in Pacht gehabt.
4. 6 und Einen halben Morgen Freyland außer dem Ruhthore oben der Kuhlen nebst einen Anſchuß, der von der Hude angekauft iſt, welches biſher der Schuſter Caſpar Vorchard untergehabt.
5. 3 Morgen in den Winddielen.
6. Der Hudeplatz vorm Ruhthore beim Kuhlen nächſt dem Amproviſor Zilly Hudeplatz.

Die Liebhaber alſo, welche dieſe Grundſtücke auf 4 oder beliebige Jahre miethen wollen, werden hierdurch öffentlich eingeladen, in dem obgedachten Termine Nachmittags auf hieſigem Rathhauſe zu erſcheinen, und haben ſie zu gewärtigen, daß dem Beſtbietenden die Pacht zugeſchlagen werden ſolle.

Da die Pachtjahre des großen Dombreders im Amte Hausberge belegenen, imgleichen Meſſer Quart Zehntens mit Trinitatis 1778. zu Ende gehen und zu anderweiten Verpachtung dieſer Zehnten Termini auf den 30ten hujus, 15ten Octobr. und

1ten Novembr. a. c. angeſehet worden; So können die Liebhabere die dieſe Zehnten in Pacht zu nehmen Willens ſind, ſich beſagten Tages Morgens um 10 Uhr auf der Krieges- und Domainen-Cammer einfinden, ihren Geboth erdfnen und gewärtigen, daß dem Meiſtbietenden dieſe Zehnten auf anderweite Sechs Jahre gegen Beſtellung gehdriger Sicherheit in Pacht überlaſſen werden ſollen.

Signatum Minden den 12ten Septembr. 1777.

### Detmold.

Da die Adelichen Güter Hornoldendorf und Fromhauſen ohnweit Detmold gelegen, bevorſtehenden Deſtern aus der Pacht kommen, in vorigen Termin aber ſich kein annehmlicher Pächter angegeben und auf den 10ten Octobr. dieſes Jahrs eine anderweite Verheuerung angeſehet worden; So können diejenige, welche dazu Belieben tragen und hinlängliche Sicherheit ſtellen werden, ſich in dem bemeldten Termin zu Detmold bey dem Hn. Landrentmeiſter Dreves des Morgens um 9 Uhr einfinden, auch vorher bey demſelben den Anſchlag und die Conditiones einſehen. Detmold den 9ten Sept. 1777.

### IV Avertiſſements.

#### Minden.

Denen Interessenten der Mindenschen Wittwe Pflege Geſellſchaft wird bekannt gemacht, daß zu Hebung der gewöhnlichen Quartal Beyträge Terminus auf den 1. Oct. c. in des Rendanten H. Crim�nal-Rath Wellenbeck Hauſe beſtimmt ſeye. Der Apotheker Tilemann in Lippſtadt, ſuchet einen Lehrpurschen von guten Eltern; wer hierzu Luſt hat, kann ſich je eher je lieber bey ihm melden.

#### Lübbecke.

Es wird dem Publico und Handlungstreibenden hierdurch bekannt gemacht: daß das auf den 16. Oct. c. einfallende Gallus-Markt wegen des von denen Juden alsdann zu feyernenden, Raubhüttenfeſt auf den 14ten October verlegt worden.